

Herr Lübken beantwortete die Anfrage mündlich. Die schriftliche Beantwortung wurde nachgereicht.

Auf Nachfrage von Frau Feld-Wielpütz erläuterte Herr Lübken, dass eine rechtliche Möglichkeit, eine Neuauszählung zu erzwingen, nicht bestehe. Ein knappes Wahlergebnis allein reiche hierfür nicht aus.

Er führte weiterhin auf Nachfrage von Herrn Metz aus, es müsse ein schwerwiegender Mangel vorgetragen werden. Das Ergebnis der Wahl sei durch den Wahlausschuss bereits festgestellt worden. Ein Wahleinspruch müsse substantiiert im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl begründet sein. Der vorliegende Wahleinspruch stelle diese Behauptung nicht auf. Das Vertrauen des Wählers in den demokratischen Legitimationsakt der Wahl dürfe nur bei schwerwiegenden Gründen erschüttert werden. Ein solcher schwerwiegender Grund sei nicht vorgetragen worden.